

Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung (Amphibien)

**Bebauungsplan 2.1 Fauleborn, 5. Änderung
(Flst. 49 Weiher Blöshecke)**

Stadt Dillenburg, Stadtteil Manderbach



Juli 2017

Auftraggeber: Stadt Dillenburg

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Marina Lindackers (B.Sc. Biologie)
Christian Gropp (B.Sc. Biologie)

Biebertal, 14.07.2017

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Dillenburg plant im Stadtteil Manderbach die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1 „Fauleborn“ (Abb.1). Planziel ist es, das bisher nicht bebaute, gemeindeeigene Flurstück mit Einzelwohnhäusern bebauen. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Manderbach.

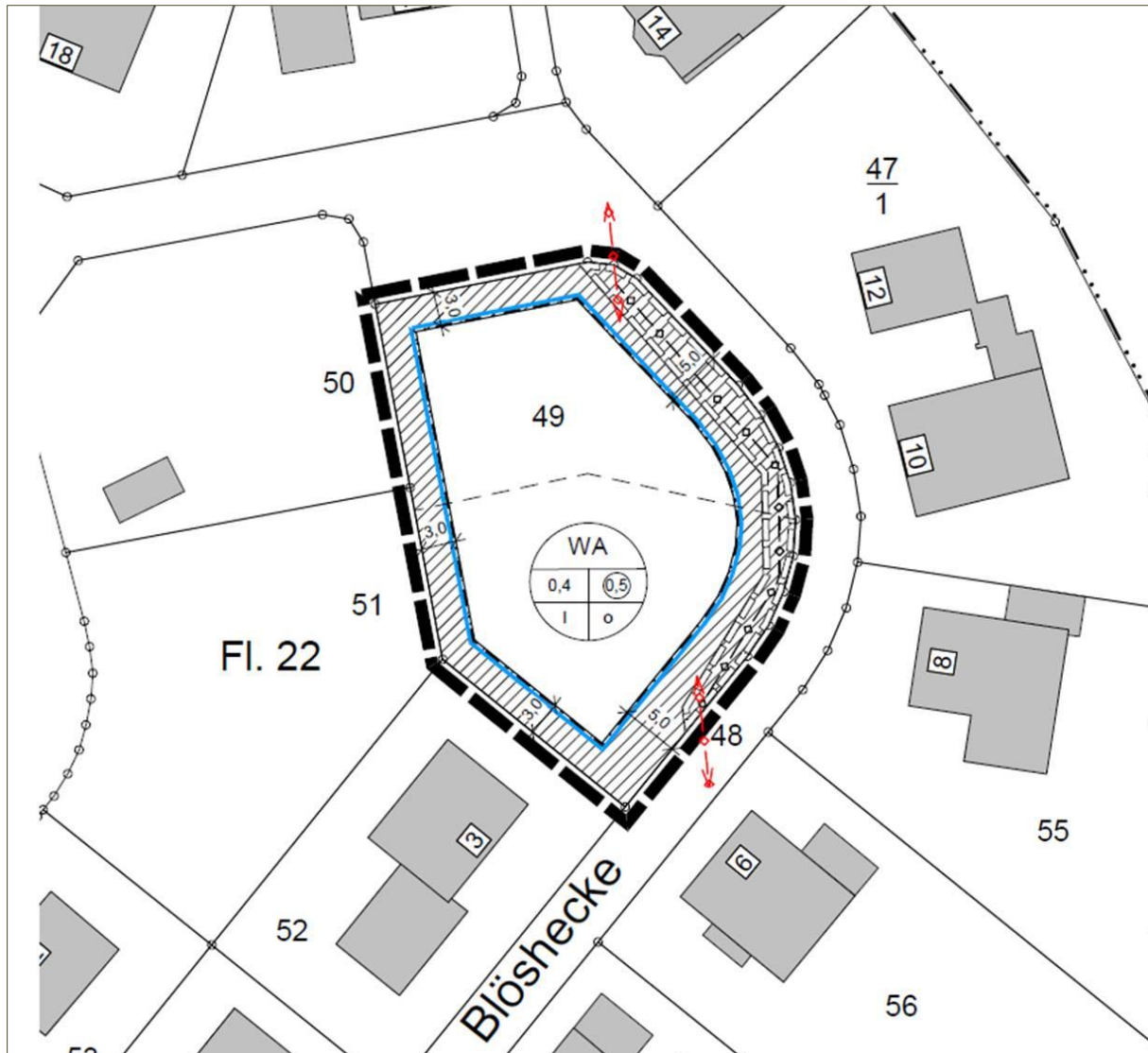


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 2.1 „Fauleborn“, 5. Änderung, Stadt Dillenburg.

Situation und Planung

Das Flurstück ist zwar von einem Holzzaun umgeben, wird aber seit Langem nicht genutzt. Gut ein Viertel wird von einem ehemaligen Feuerlöschteich eingenommen. Der steilufrige, zum Tal hin durch eine angeschüttete Böschung abgegrenzte Teich ist durch die umliegenden, bis an die Wasserlinie reichenden Gehölze stark beschattet. Submerser Vegetation, Wasserpflanzen und bedeutende Feuchtwegvegetation in der Uferzone sind nicht vorhanden.

Das gesamte übrige Flurstück ist mit dichter Gehölzsukzession aus Sträuchern und jungen Laubbäumen bedeckt, die vorwiegend spontan aufgewachsen sind und krautigen Pflanzen wenig Raum lassen. Das

Alter lässt sich zu etwa 30 Jahren schätzen, sodass aktuell auch schwaches Totholz vorhanden ist. Die Gehölzvegetation ist relativ artenreich, wobei Pioniergehölze und in Ufernähe auch (vermutlich gepflanzte) Schwarzerlen dominieren. Reichlich beteiligte Brombeere macht das Gelände fast undurchdringlich. Vereinzelt kommen nicht heimische Sträucher vor (Lorbeer-Kirsche, Schneeball), die offensichtlich aus umliegenden Gärten verwildert sind. Gehölzfrei ist lediglich die wiesenartige, regelmäßig gemähte Randzone der Straße „Blöshecke“, welche nach Süden zu als Böschung ausgebildet ist.

Planung

Es ist geplant, das bisher nicht bebaute, gemeindeeigene Flurstück mit Einzelwohnhäusern bebauen. Hierzu ist das Verfüllen des Gewässers notwendig.

Der vorliegende Bericht liefert die Ergebnisse von Geländebegehungen mit dem Ziel der Überprüfung, ob durch die geplanten Veränderungen artenschutzrechtlich relevante Amphibien-Arten betroffen werden können. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

2 Erfassung und Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

2.1.1 Methoden

Zur Kartierung der Amphibien wurde der Weiher Blöshecke als potentielles Laich- und Jahreshabitat untersucht. Hierfür wurden die Uferländer sowie die permanent wasserführenden Bereiche nach Amphibien durch Verhören und Abkäschern untersucht. Zur Kartierung der Amphibien wurden besonders die Laichhabitats. Die Begehungen erfolgten an zwei Tagen bei jeweils geeigneten Witterungsbedingungen, wobei eine Begehung in den Abend- und frühen Nachstunden, eine weitere am Tage durchgeführt wurde (Tab. 1).

Zudem wurden am Gewässer gezielte Reusenfänge zur Überprüfung des Vorkommens des Kammmolchs durchgeführt. Hierbei wurden vier Reusen eingesetzt.

Tab. 1: Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	09.07.2017	Absuchen des Plangebiets, Verhören, Kescherfänge, abends & nachts
2. Begehung	10.07.2017	Absuchen des Plangebiets, Verhören, Kescherfänge, tags
Sonderuntersuchung	09.07.-10.07.2017	Reusenfänge

2.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum zwei Amphibienarten festgestellt werden. Hierbei wurden der Bergmolch (*Triturus alpestris*) und Fadenmolch (*Triturus helveticus*) festgestellt (Tab. 2, 3). Aufgrund der Habitatvoraussetzungen ist zudem ein zeitweiliges Vorkommen von Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) während der Laichzeit möglich. Larven oder Jungtiere beider Arten konnten im Rahmen der Untersuchungen jedoch nicht festgestellt werden.

Artenschutzrechtlich besonders relevante Arten, wie beispielsweise Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch konnten trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Insbesondere der Kammmolch wurde nicht nachgewiesen. Hierbei ist festzustellen, dass das Gewässer strukturell ungünstige Habitatvoraussetzungen aufweisen, da das Gewässer keinen Pflanzenbewuchs, dafür aber einen Fischbesatz (mit Weißfischen) aufweist. Durch den Prädationsdruck ist ein Auftreten des Kammmolchs als unwahrscheinlich einzustufen. Die hier gezielt durchgeführten Reusenfänge, die deren Rahmen keine Individuen gefangen wurden, unterstützen diese Vermutung. Im *natureg*-Viewer ist für den betroffenen Bereich bislang kein Nachweis des Kammmolchs verzeichnet.

Tab. 2: Amphibien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009) und AGAR & FENA (2010), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Status	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
			EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	nachgewiesen	-	§	-	-	x	x	x
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	potentiell	-	§	-	-	x	x	x
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	potentiell	-	§	-	V	x	x	x
Fadenmolch	<i>Triturus helvetica</i>	nachgewiesen	-	§	-	V	x	x	x

IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH] BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht x = nicht bewertet

Tab. 3: Festgestellte Amphibien.

Trivialname	Art	Begehung	Reuse				gesamt
			I	II	III	IV	
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	2	1	3	2	-	8
Fadenmolch	<i>Triturus helvetica</i>	3	1	1	1	-	6
	gesamt	5	2	4	3	0	14

2.1.3 Faunistische Bewertungen

Der Weiher Blöshecke weist für anspruchslöse Amphibien günstige Bedingungen als Sommer- und Laichhabitat auf. Artenschutzrechtlich besonders relevante Arten, wie beispielsweise Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch, insbesondere der Kammolch wurden nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten im Planungsbereich nicht vorkommen.

Da alle im Planungsraum nachgewiesenen Arten eine relativ große Toleranz hinsichtlich der ökologischen Rahmenbedingungen aufweisen sind selbst bei einem Wegfallen des Gewässers erhebliche den Bestand gefährdende Beeinträchtigungen auszuschließen.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht weiter zu berücksichtigen.

Hinweis: Zur Vermeidung unnötiger Individuenverluste von allgemein häufigen Arten, wie Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte usw., sollte folgendes berücksichtigt werden:

- Maßnahmen, die den *Weiher Blöshecke* betreffen sind außerhalb der Laichzeit, der Entwicklungszeit der Larven sowie der Hauptaufenthaltszeit der adulten Tiere (15.02. bis 30.09.) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ergebnisse besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

Biebental, 14.07.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)